

Berichte
aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reports
from the Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry

Heft 21
1996

**Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
im öffentlichen Dienst**

(2. überarbeitete Auflage, Stand: August 1996)

Protection of Labour and Accident Prevention
in the Public Sector (2nd rev. ed. date: August 1996)

Dirk Altwein

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Hauptverwaltung

Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry
Head Office

Herausgeber

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Braunschweig, Deutschland



BBA

Verlag:
Eigenverlag

Vertrieb:
Saphir-Verlag, Gutsstraße 15, D-38551 Ribbesbüttel
Telefon (0 53 74) 65 76
Telefax (0 53 74) 65 77

ISSN-Nummer: 0947-8809

Kontaktadresse:
Dirk Altwein
Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Hauptverwaltung
Messeweg 11/12
D-38104 Braunschweig
Telefon +49 53 12 99-32 42
Telefax +49 53 12 99-30 00

© Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersendung, des Nachdrucks, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Dirk Altewein

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst ¹

2. überarbeitete Auflage (August 1996)

¹ Das Thema des vorliegenden Beitrags war bereits Inhalt eines Vortrags im Verlauf der 35. Sitzung des Anstaltskollegiums der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft am 10./11. Mai 1994 in Braunschweig. Der Vortrag wurde aktualisiert, die wesentlichen Arbeitsfolien sind als Anlagen beigefügt. Aufgrund der großen Resonanz ist der Beitrag in einer 2. überarbeiteten Auflage erschienen.

Inhalt

1 Wesentliche Zusammenhänge

2 Das Regelwerk

- 2.1 Historische Entwicklung
- 2.2 Darstellung des geltenden Rechts
- 2.3 Veränderungen durch das geltende EU-Recht
- 2.4 Das Arbeitsschutzsystem im öffentlichen Dienst

3 Kosten und Nutzen des Arbeitsschutzes

4 Zuständigkeiten und Verantwortungen in der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Der Behördenleiter
- 4.3 Die Vorgesetzten
- 4.4 Die Arbeiter, Angestellten und die Beamten
- 4.5 Die Pflichtübertragung auf die Bediensteten
- 4.6 Innerbetriebliche Institutionen für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
 - 4.6.1 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - 4.6.2 Der Betriebsarzt
 - 4.6.3 Der Ersthelfer
 - 4.6.4 Der Sicherheitsbeauftragte
 - 4.6.5 Der Brandschutzhelfer
 - 4.6.6 Der Personalrat
 - 4.6.7 Der Arbeitsschutzausschuß
- 4.7 Die Haftung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

5 Organe des Arbeitsschutzes außerhalb der Behörde

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Die Unfallversicherungsträger
 - 5.2.1 Für den privatwirtschaftlichen Bereich
 - 5.2.2 Für den öffentlichen Bereich
- 5.3 Die Überwachungsbehörden
 - 5.3.1 Die Gewerbeaufsichtsämter
 - 5.3.2 Weitere Aufsichtsbehörden

6 Resümee

7 Wesentliche Normen

8 Arbeitsfolien

1 Wesentliche Zusammenhänge

Über 6 Mio. Menschen - Beamte, Angestellte und Arbeiter - sind derzeit in den öffentlichen Verwaltungen bei Bund, Ländern, Gemeinden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigt. Der Staat hat zu ihrem Schutz vor Gefahren für Leib und Leben eine Vielzahl von Arbeitsschutzvorschriften erlassen. Die Pflicht des Staates, Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu erlassen, ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und aus Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz.

Bei Arbeitsschutz und Unfallverhütung geht es im wesentlichen darum, daß die am Arbeitsschutz Beteiligten in den Betrieben und Dienststellen in der Lage sind, Gefahren, denen Beschäftigte ausgesetzt sind, zu erkennen, um wirkungsvolle Schutzmaßnahmen entwickeln, vorschlagen und letztlich durchsetzen zu können.

Der Arbeitsschutz beschränkt sich jedoch nicht nur auf die unmittelbare Verhütung von Arbeits- und Dienstunfällen sowie auf die Verhinderung konkreter Schadensereignisse, sondern auch auf die sichere Gestaltung von Arbeitsabläufen, um dadurch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten auszuschließen.

Wirksamer Arbeitsschutz bedeutet heutzutage aber nicht nur die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Arbeitsschutz umfaßt alle Maßnahmen zur Abwehr arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit sowie zur Sensibilisierung des Bewußtseins der Beschäftigten für Gefahren am Arbeitsplatz.

Begriffliche Definitionen:

*Arbeitsschutz*²

Arbeitsschutz ist der Oberbegriff aller Regeln, Maßnahmen und Verhaltensanweisungen, die den Beschäftigten/Bediensteten vor Gefahren und Gefährdungen der Arbeit schützen und die menschengerechtes Arbeiten, menschenwürdige Arbeitsplätze und sicherheitsgerechte Arbeitsverfahren vorschreiben.

*Arbeitssicherheit*²

Arbeitssicherheit dagegen betrifft den tätigkeitsübergreifenden Teil des Arbeitsschutzes, der das Inverkehrbringen technischer Einrichtungen und Geräte, die Ausgestaltung von Arbeitsräumen sowie Regelungen zu Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln und dem Umgang mit Arbeitsstoffen beinhaltet.

*Unfallverhütung*²

Unfallverhütung bezieht sich vor allem auf Vorschriften, Verhaltensanweisungen, Verfahrensregeln und Maßnahmen, die den individuellen Arbeitsplatz oder bestimmte einzelne Tätigkeitsfelder betreffen.

Unfallbegriff der RVO

Ein Unfall ist ein von außen auf den Menschen einwirkendes, körperlich schädigendes, plötzliches d. h. zeitlich begrenztes Ereignis.

² Vgl. Graßl, Sinks; Unfallverhütung im öffentlichen Dienst; 2. Auflage 1989, ecomed-Verlagsgesellschaft

Arbeitsschutz im Betrieb bedeutet:

psychologisch

- ① Akzeptanz und Interesse wecken
- ② Identifikation mit den Inhalten des Arbeitsschutzes erwirken
- ③ Bereitschaft zum Mitwirken herstellen

theoretisch

- ① Information
- ② Arbeitsplatzbezogene Sachkenntnis vermitteln
- ③ Schulung und Fortbildung der mit dem Arbeitsschutz betrauten Mitarbeiter und Vorgesetzten

praktisch

- ① Allgemeines sicherheitsbewußtes Handeln
- ② Aktive Unterstützung der Mitarbeiter und Vorgesetzten
- ③ Konkrete, arbeitsplatzbezogene Anwendung

2 Das Regelwerk

2.1 Historische Entwicklung

Das geltende Arbeitsschutzrecht ist historisch gewachsen und beruht in seinen Grundzügen auf der Gesetzgebung des späten 19. Jahrhunderts.

Mit dem Erlaß der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und durch das Unfallversicherungsgesetz vom 06. Juli 1884 wurden die noch heute geltenden Strukturen der öffentlichen Normensetzung und -aufsicht geschaffen, die durch die später folgende Einzelgesetzgebung ergänzt und konkretisiert, aber nicht grundlegend geändert wurden.

2.2 Darstellung des geltenden Rechts

Das öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland geht grundsätzlich von dem sog. „dualen“ System im Arbeitsschutz aus.

Auf der einen Seite wird das Recht vom Staat gesetzt und auch überwacht, auf der anderen Seite wurde das Recht auf Erlaß autonomer Bestimmungen durch das Unfallversicherungsgesetz auf die Unfallversicherungsträger als Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen.

Zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Vorschriften bestimmen bisher den Arbeitsschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Durch das "Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit"³ (Arbeitsschutzgesetz-ArbSchG) liegt inzwischen aber ein allgemeingültiges Rahmengesetz vor.

³ Bundesgesetzblatt Nr. 43 v. 20.08.1996

Die Strukturen des geltenden Arbeitsschutzrechts sind dadurch gekennzeichnet, daß einerseits die Mindestanforderungen zum Arbeitsschutz in einer Vielzahl staatlicher Vorschriften und durch Unfallverhütungsvorschriften verbindlich normiert sind, andererseits aber auch im Wege der Normverweisung Bestimmungen privater Normsetzer (z.B. DIN- Normen, VDE- Bestimmungen usw.) ergänzend zu berücksichtigen sind.

Insgesamt zeichnet sich das Arbeitsschutzrecht durch eine vielfältige Verästelung und Verzahnung unterschiedlicher Normen, Normensetzer und -überwacher aus.

Eine exakte Aufgabenabgrenzung ist auf Grund der hohen Regelungsdichte und der systemimmanenten Überschneidungen nicht möglich.

2.3 Veränderungen durch das geltende EU-Recht

Der Arbeitsschutz hat sich in den letzten Jahren zu einem Bereich entwickelt, der wie kaum ein anderer sozialpolitischer Bereich von der Europäischen Union beeinflusst wird.

Innerhalb der EU ist das Arbeitsschutzrecht der nationalen Mitgliedsstaaten derzeit noch uneinheitlich ausgestaltet. Dieser Zustand wird sich zumindest im Hinblick auf die Rahmenvorgaben zum betrieblichen Arbeitsschutz bald ändern.⁴

Artikel 118 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht vor, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaft durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitswelt fördern.

Basierend auf Art. 118 a liegt eine ganze Anzahl von europäischen Richtlinien zum Arbeitsschutz vor, deren Kernstück die Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit vom 12. Juni 1989 ist (sog. EG-Rahmenrichtlinie zum betrieblichen Arbeitsschutz).⁵ Diese Richtlinie ist für den künftigen Arbeitsschutz von zentraler Bedeutung. In dieser Richtlinie sind die Grundpflichten und die Verantwortung für den Arbeitsschutz festgelegt.

Daneben hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft weitere wichtige Richtlinien beschlossen:

- die Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten vom 30. November 1989⁶
- die Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit vom 30. November 1989⁷
- die Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit vom 30. Dezember 1989⁸

⁴ Vgl. zur Thematik auch Nipperdey; Einführung zur Textsammlung zum Arbeitsrecht II, Ergänzungslieferung 12/94, Verlag C. H. Beck

⁵ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 183 vom 29.06.89, S. 1

⁶ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 393 vom 30.12.89, S. 1

⁷ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 393 vom 30.12.89, S. 13

Diese Richtlinien waren bis zum 31. Dezember 1992 von allen EG-Staaten in nationales Recht umzusetzen. Diese Frist wurde für die Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Dezember 1996 verlängert. Das Gemeinschaftsrecht überläßt die Wahl des geeigneten Mittels zur Umsetzung von EG-Richtlinien den Mitgliedsstaaten.

Durch das Arbeitsschutzgesetz wurden die wesentlichen Inhalte der Rahmenrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Es handelt sich bei dem Arbeitsschutzgesetz um ein Artikelgesetz. Artikel 1 übernimmt inhaltsgleich die materiellen Regelungen der Rahmenrichtlinie in ein neues Arbeitsschutzgesetz; es gilt für alle Tätigkeitsbereiche einschließlich des öffentlichen Dienstes. Die weiteren Artikel enthalten zur Anpassung an das EG-Recht notwendige Änderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Betriebsverfassungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Das Gesetz enthält auch Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Ziel des Arbeitsschutzgesetzes ist die vollständige Umsetzung der EG-Richtlinien zum betrieblichen Arbeitsschutz.

Eine grundlegende inhaltliche Umgestaltung des Arbeitsschutzrechtssystems ist nicht zu erwarten. Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Regelungen fußen vielmehr auf den Prinzipien, die für einen wirksamen Arbeitsschutz bereits durchgehend anerkannt sind.

Von wesentlicher Bedeutung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ist, daß hinsichtlich des Arbeitsschutzes nicht mehr zwischen Arbeitern, Angestellten und Beamten unterschieden werden darf.

Die o.g. Europäischen Richtlinien, die vom Arbeitsschutzgesetz nicht erfaßt werden, sowie die bisher vorliegenden Entwürfe zu Rechtsverordnungen zur Umsetzung der EG-Richtlinien sind für den Bereich der Bundesressorts sowie der zum Geschäftsbereich gehörenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch das Bundesministerium des Innern (BMI) für anwendbar erklärt worden.⁹

Zwei weitere - auch den gesamten öffentlichen Dienst erfassende - Richtlinien, deren Umsetzungsfrist mit dem 31. Dezember 92 abgelaufen ist, sind:

- die Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt vom 29. Mai 1990.¹⁰
- die Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten vom 29. Mai 1990.¹¹

Obwohl diese Richtlinien nicht von dem vorgenannten Erlass des BMI erfaßt werden, sind diese dennoch zu beachten, da auf Grund der EuGH-Rechtsprechung unmittelbare Ansprüche aus diesen Richtlinien hergeleitet werden können. Die EU-Gesetzgebung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und für diese bindend. Aus diesem Grund sind Normen der EU direkt anwendbar, wenn eine nationale Gesetzgebung nach Ablauf der vorgegebenen Fristen versäumt wurde.

⁸ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 393 vom 30.12.89, S. 18

⁹ Erlass des BMI Nr. D 14 - 211 470 - 2/53 vom 30.03.94

¹⁰ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 156 vom 21.06.90, S. 9

¹¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 156 vom 21.06.90, S. 14

Die bisherige Darstellung des Arbeitsschutzrechtes in der Bundesrepublik Deutschland bedarf in Bezug auf die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe einiger Korrekturen und Modifikationen.

2.4 Das Arbeitsschutzsystem im öffentlichen Dienst

Sowohl das staatliche Arbeitsschutzrecht wie auch das Unfallversicherungsgesetz waren ursprünglich darauf ausgerichtet, ausschließlich den Arbeitsschutz im gewerblichen Bereich festzulegen. Erst durch spätere Ergänzungen und Neuregelungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes wie auch des Unfallversicherungsrechts wurden die Verwaltungen und Betriebe der öffentlichen Hand schrittweise in den Arbeitsschutz mit einbezogen.

Diese allmähliche Ausdehnung des allgemeinen Arbeitsschutzrechtes auf den öffentlich-rechtlichen Bereich ist bis heute nicht abgeschlossen. Dadurch ergibt sich eine Reihe von Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst.

So gilt bisher ein immer kleiner werdender Teil des staatlichen Arbeitsschutzrechtes im öffentlichen Dienst nicht oder nur teilweise. Eine klare Systematik, wann eine bestimmte Vorschrift im öffentlichen Dienst anwendbar ist, ist nicht erkennbar. Grundsätzlich muß deshalb die Anwendbarkeit staatlicher Arbeitsschutzvorschriften im öffentlichen Recht dem jeweiligen Geltungsbereich der Normen selbst entnommen werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß auch dann, wenn eine bestimmte Norm zunächst für den öffentlichen Dienst nicht gilt, ihre Anwendbarkeit auf öffentliche Verwaltungen und Betriebe durch interne Verwaltungsvorschriften des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde bestimmt werden kann.¹²

Immer mehr nationale Normen werden aber im Hinblick auf das EU-Recht für den öffentlichen Dienst für anwendbar erklärt. Setzt sich diese Tendenz fort, findet bald der wesentliche Teil der arbeitsschutzrechtlichen Normen auf alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst Anwendung.

Normen, die nicht kraft Gesetzes für Beamte gelten oder für anwendbar erklärt wurden, finden über die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt, Anwendung. Der Dienstherr ist auf Grund dieser Fürsorgepflicht gehalten, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu vermeiden.

Die rechtliche Qualität zwischen der Norm und der erlassenen Verwaltungsvorschrift unterscheidet sich dann jedoch erheblich. Wird die Anwendbarkeit einer Norm durch Verwaltungsvorschrift bestimmt, hat diese Norm keine Außenwirkung. Bußgeld- oder Strafvorschriften finden keine Anwendung. Eine Ahndung von Verstößen gegen diese Normen kann dadurch lediglich verwaltungsintern erfolgen, nicht jedoch durch Stellen außerhalb der Verwaltung.

Auch die Aufsicht über die Beachtung dieser Regelungen in der Verwaltung erfolgt nur intern, nicht durch die in der betroffenen Rechtsnorm benannten Aufsichtsorgane.

¹² Für den Geschäftsbereich des BML existiert eine solche Verwaltungsvorschrift in Form der Unfallverhütungsanweisung im Sinne von § 767 Abs. 2 Nr. 5 der RVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (Erlaß des BML vom 16.10.1974, 112-0334-101).

3 Kosten und Nutzen des Arbeitsschutzes

Arbeitsschutz ist ein wichtiger volkswirtschaftlicher Faktor. Er verhindert vermeidbare Kosten für das soziale Netz sowie für die Behörden und Dienststellen.

Gefährdungen am Arbeitsplatz sind häufig Kriterien für ein fehlerhaftes und nicht zeitgerechtes Arbeitsergebnis.

Die Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufsunfähigkeit sind - gerade in der öffentlichen Verwaltung - nicht unmittelbar wirtschaftlich meßbar.

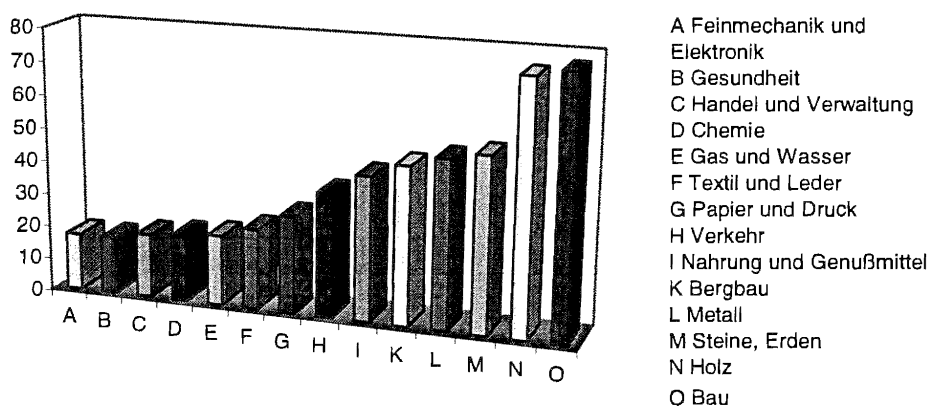
Nach Untersuchungen für den gewerblichen Bereich verursacht ein Arbeitsunfall einem Betrieb pro Unfalltag durchschnittliche Kosten in Höhe von ca. 1.000 DM. Bei einer durchschnittlichen Ausfallzeit von ca. 14 Tagen pro Arbeitnehmer nach einem Unfall ergeben sich ca. 14.000 DM Ausfallkosten pro Unfall.

Maßnahmen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung dienen daher neben dem ethischen Erfordernis auch der Kostenersparnis und der Effektivität der Arbeitsleistung.

Daneben beweist ein Arbeitgeber bzw. der Dienstherr durch Maßnahmen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, daß er seine Fürsorgepflichten ernst nimmt. Aktiver und konstruktiver Arbeitsschutz wirkt daher auch motivierend.

Dabei ist zu beachten, daß unverhältnismäßig übertriebener und mißverständlicher Arbeitsschutz nicht nur demotivierend wirkt, sondern langfristig den gesamten Arbeitsablauf nachhaltig hemmt.

Diagramm "Unfallrisiko am Arbeitsplatz"



Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1 Million geleister Arbeitsstunden

Berichtsjahr 1992
Quelle: BG

4 Zuständigkeiten und Verantwortungen für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

4.1 Allgemeines

Jeder, der andere Personen zur Verrichtung von Dienstleistungen verpflichtet, hat alle notwendigen Schutzmaßnahmen zu veranlassen, um Gefahren für Leib und Leben der Beschäftigten, die sich aus den übertragenen Aufgaben ergeben können, zu verhindern.

Die Aufgaben des Arbeitsschutzes sind Führungsaufgaben. Die Verantwortung tragen die hierfür kompetenten Personen, der Behördenleiter und die Vorgesetzten.

4.2 Der Behördenleiter

Der Behördenleiter ist konkret beauftragt und verantwortlich, die Unternehmerpflichten zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung in der Behörde zu realisieren und durchzuführen; diese Verantwortung ist umfassend. Ihm obliegt die Fürsorgepflicht für seine Mitarbeiter. Wie der Behördenleiter seine umfassende Verantwortung für Arbeitssicherheit erfüllt, steht ihm im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei.

Der Behördenleiter hat als Vorgesetzter Direktionsrecht. Er ist auch berechtigt, die ihm gesetzlich oder auf andere Weise übertragene Unternehmensverantwortung für Arbeitssicherheit ganz oder teilweise auf dafür geeignete Mitarbeiter zu delegieren, soweit diese die Mittel zur Realisierung der ihnen übertragenen Aufgaben haben und soweit es insgesamt zumutbar ist. Diese Mitarbeiter sind in der Regel die Vorgesetzten.

4.3 Die Vorgesetzten

Die Vorgesetzten sind die Führungskräfte, denen Aufgaben und Weisungsbefugnisse für einen abgegrenzten Teil der Dienststelle übertragen sind. Sie sind Beauftragte des Behördenleiters, die in ihrem Zuständigkeitsbereich die Leiterpflichten zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung wahrzunehmen haben.

Sie haben daher das Betriebsgeschehen in ihrem Zuständigkeitsbereich so zu gestalten, daß u. a. von den betrieblichen Abläufen keine Gefährdungen und Schädigungen der eigenen Mitarbeiter oder Arbeitnehmer anderer Zuständigkeitsbereiche ausgehen. Die betrieblichen Vorgesetzten haben für ihren Verantwortungsbereich Unfallverhütung zu planen und mit den entsprechenden Zielen anderer Bereiche zu koordinieren.

Die Vorgesetzten besitzen die Handlungsverantwortung, der Behördenleiter nach erfolgter Delegation die Führungsverantwortung.

4.4 Die Arbeiter, Angestellten und die Beamten

Das Regelwerk zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung im öffentlichen Dienst dient dem Schutz aller beschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiter einer Behörde.

Das Verhalten des Einzelnen ist mitentscheidend, wie sicher seine Tätigkeit ist. Gerade der einzelne Mitarbeiter kann die seiner Tätigkeit immanenten Gefährdungen erkennen. Arbeitsschutz muß das gemeinsame Anliegen aller sein.

4.5 Die Pflichtübertragung auf die Bediensteten

Der Behördenleiter kann auf Grund der Komplexität der Rechtsmaterie und der Größe der Organisationseinheit "Behörde" seine arbeitsschutzrechtlichen Aufgaben nicht allein vollständig wahrnehmen.

Zu einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung wird er regelmäßig seine Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten auf die einzelnen Leiter delegieren. Eine Pflichtübertragung läuft grundsätzlich hierarchisch, d.h. von "oben" nach "unten", in immer kleinere und konkretere Teilbereiche.

Die Übertragung der Pflichten auf die Leiter ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie ist jedoch ein organisatorisches Hilfsmittel, das unabdingbar für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung ist.

Der Behördenleiter bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung aber nicht nur seiner Bediensteten, sondern weiterer Institutionen.

4.6 Innerbetriebliche Institutionen für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

4.6.1 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Fachkräfte für Arbeitssicherheit¹³ sind die nach dem Arbeitssicherheitsgesetz bestellten Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker oder Sicherheitsmeister.

Sie unterstützen den Präsidenten bei der Durchführung der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit und Unfallverhütung durch Beratung, Kontrolle, Untersuchung sowie durch Belehrung der Beschäftigten durch das Zurverfügungstellen ihres besonderen sicherheitstechnischen Sachverstandes.

Durch die Berücksichtigung der Vorschläge der Fachkräfte für Arbeitssicherheit wird sichergestellt, daß die Verwaltung die geltenden Schutzvorschriften beachtet.

Weitere Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit:

- Sicherheitstechnisches Beraten und Überprüfen,
- Beobachten der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung,
- Mitteilen festgestellter Mängel,
- Mitwirken im Arbeitsschutzausschuß
- Unterbreiten von Vorschlägen zur Mängelbeseitigung,
- Hinwirken auf das richtige Verhalten der Beschäftigten,
- Fördern des Sicherheitsbewußtseins der Beschäftigten,
- Mitwirken bei der Schulung und Betreuung der Sicherheitsbeauftragten.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind nicht weisungsbefugt und für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht verantwortlich.

¹³ Rechtsgrundlage für die Bestellung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist die "Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes" vom 28. Januar 1978.

4.6.2 Der Betriebsarzt

Betriebsärzte sind nach dem Arbeitssicherheitsgesetz bestellte Ärzte.¹⁴ Sie unterstützen den Behördenleiter bei der Durchführung der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung durch Beratung, medizinische Untersuchung der Beschäftigten, ärztliche Überprüfung der Arbeitsverfahren, -einrichtungen und -räume sowie durch Belehrung der Beschäftigten. Sie sind nicht für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen verantwortlich.

Die allgemeine Zielrichtung der Aufgaben eines Betriebsarztes ähnelt der der Fachkraft für Arbeitssicherheit, jedoch bezogen auf die besondere arbeitsmedizinische Fachkunde.

Einerseits sollen gesundheitliche Beeinträchtigungen frühzeitig erkannt werden, andererseits sollen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung Gefährdungen der Mitarbeiter am Arbeitsplatz beseitigt oder zumindest minimiert werden.

Gerade bei gefahrgeneigter Arbeit, wie z.B. beim Umgang mit Gefahrstoffen, ist eine ausreichende arbeitsmedizinische Betreuung unerlässlich.

Weitere Aufgaben des Betriebsarztes:

- Arbeitsmedizinische Untersuchung, Beratung und Beurteilung,
- Beobachten der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung,
- Hinwirken auf ein gesundheitsgerechtes Verhalten und Belehrung der Bediensteten,
- Erfassen und Auswerten der Untersuchungsergebnisse,
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Mitwirken im Arbeitsschutzausschuß,
- Beteiligung an externen Veranstaltungen,
- Wahrnehmung sonstiger übertragener Aufgaben.

Betriebsärzte haben im Rahmen der Arbeitssicherheit gegenüber dem Behördenleiter u. a. eine wichtige beratende Funktion. Sie sind nicht weisungsbefugt und für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht verantwortlich.

4.6.3 Der Ersthelfer

Neben Organisationspflichten zur Ersten Hilfe und der Pflicht, die für eine wirksame Erste Hilfe notwendigen Einrichtungen, Materialien und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen, ist der Behördenleiter gehalten, das zur Leistung der Ersten Hilfe erforderliche und ausgebildete Personal (insbesondere Ersthelfer) zur Verfügung zu stellen.

Ersthelfer sind Laienhelfer. Der Ersthelfer kann und darf nicht die ärztliche Versorgung eines Verletzten übernehmen. Er soll bis zum Eintreffen des Arztes die geeigneten Maßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben und Gesundheit des Verletzten ergreifen (Nothilfe).

¹⁴ Rechtsgrundlage für die Bestellung des Betriebsarztes bei Bundesbehörden ist die "Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes" vom 28. Januar 1978.

4.6.4 Die Sicherheitsbeauftragten

Die Verhütung von Arbeitsunfällen kann nicht allein Sache des Behördenleiters und der verantwortlichen Führungskräfte sein. Vielmehr muß jeder seinen Teil dazu beitragen, daß die Gesundheit aller im Betrieb Tätigen nicht geschädigt wird.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in der Reichsversicherungsordnung (RVO) zum Zweck der Mitwirkung der Versicherten an den Aufgaben der Unfallverhütung bestimmt, daß in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind.

Sicherheitsbeauftragte sind vom Behördenleiter bestellte Beschäftigte, die über eine besondere sicherheitstechnische Fachkunde verfügen sollen. Ihre Aufgabe ist, den Behördenleiter und die verantwortlichen Führungskräfte bei der Durchführung der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung zu unterstützen, sie zu beraten sowie sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen fortlaufend zu überzeugen.

Sie können aufgrund ihres unmittelbaren Kontaktes zu ihren Kollegen bei sicherheitswidrigem Verhalten unmittelbar eingreifen. Sie kennen auf Grund ihrer Erfahrung und besonderen Fachkunde die Gefahren vor Ort. Sie sind jedoch nicht weisungsbefugt.

Sicherheitsbeauftragte haben eine wichtige Funktion. Sie sind unabhängig vom Vorhandensein der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt Helfer des Behördenleiters und der verantwortlichen Vorgesetzten bei der Erfüllung der Aufgaben in der Arbeitssicherheit.

Sicherheitsbeauftragte üben ihre Tätigkeit quasi "ehrenamtlich" aus.

Bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dürfen Sicherheitsbeauftragte nicht benachteiligt werden.

4.6.5 Der Brandschutzhelfer

Der Brandschutzhelfer hat, bezogen auf den spezifischen Bereich der Branderkennung und -bekämpfung, eine ähnliche Position wie der Ersthelfer.

Brandschutzhelfer sind im Brandschutz fortgebildete Laienhelfer, die auf Grund ihres Wissens Brandursachen und Gefahrenquellen erkennen und in besonderem Maß zur Brandursachenbekämpfung beitragen sollen. Aus diesem Grund müssen Brandhelfer mit den örtlichen Gegebenheiten und Brandschutzeinrichtungen vertraut sein.

Im Brandfall sollen sie bis zum Eintreffen der Feuerwehr eine geordnete Räumung insbesondere unter Berücksichtigung behinderter oder verletzter Personen durchführen, den Zugang der Rettungskräfte zum Brandort sicherstellen und ggf. Brandbekämpfungsmaßnahmen ergreifen. Sämtliche Maßnahmen dürfen nicht das Leben des Brandschutzhelfers gefährden.

Geeignete Brandschutzhelfer werden vom Behördenleiter im Rahmen seiner Organisationspflicht zur Gefahrenabwehr bestellt.

Übersicht:

	Fachkraft für Arbeitssicherheit	Sicherheitsbeauftragter	Betriebsarzt
Bestellung	Schriftlich, mit Zustimmung des Personalrates	Formlos, unter Mitwirkung des Personalrates	Schriftlich, mit Zustimmung des Personalrates
Anzahl	Die Anzahl ergibt sich u.a. aus der gemäß Tabellen zu § 2 Abs 1 VBG 122 erforderlichen Einsatzzeit, wobei ein Mitarbeiter nicht mehr als 1640 Stunden pro Jahr leisten kann	Die Mindestzahl ergibt sich aus Anlage 1 zu § 9 Abs 1 VBG 1	Die Anzahl ergibt sich u.a. aus der gemäß Tabellen zu § 2 Abs 1 VBG 123 erforderlichen Einsatzzeit, wobei ein Mitarbeiter in der Regel nicht mehr als 1640 Stunden pro Jahr leisten kann
Arbeitsrechtl. Stellung	Haupt- oder Nebenamt, ggfs. überbetrieblich	Ehrenamtlich, freiwillig	Haupt- oder Nebenamt, ggfs. überbetrieblich
Organisatorische Stellung	Dem Leiter direkt unterstellt, ggfs. Stabfunktion	Dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten unterstellt	Dem Leiter direkt unterstellt, ggfs. Stabfunktion
Wesungsbefugnis	Keine	Keine	Keine
Verantwortung	Keine Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzes. Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben und für die fachliche Beratung.	Keine rechtliche Verantwortung	Keine Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzes. Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben und für die fachliche Beratung.
Qualifikation	Ingenieur, Techniker oder Meister mit mindestens 2 Jahren praktischer Tätigkeit und besonderer staatlicher oder berufsgenossenschaftlicher Zusatzausbildung	Fachlich und führungsmäßig vorbildlicher Mitarbeiter, jedoch kein Vorgesetzter. Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung	Personen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und die über die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügen.
Aufgaben	<p>Unterstützung des Behördenleiters in allen Fragen des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Beratung bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Einrichtungen * Beschaffung technischer Arbeitsmittel * Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen * Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln * Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung * Sicherheitstechnische Überprüfung von Einrichtungen und Arbeitsverfahren * Beobachten der Arbeitssicherheit * Einwirken auf die Arbeitssicherheit durch: <ul style="list-style-type: none"> Feststellen von Mängeln Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssicherheit Untersuchung und Auswertung von Unfallursachen Information aller im Betrieb Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren und Maßnahmen zu ihrer Abwendung 	<p>Unterstützung des Behördenleiters bei der Durchführung des Unfallschutzes, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> * fortlaufende Kontrolle des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen * fortlaufende Kontrolle der ordnungsgemäßen Benutzung dieser Schutzvorrichtungen 	<p>Unterstützung des Behördenleiters in allen Fragen des Gesundheitsschutzes, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Beratung bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Verwaltungs- und Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen * Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln * Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen * Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln * Stellungnahme zu arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen, ergonomischen, arbeitshygienischen und sonstigen medizinischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit, der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung, der Organisation der "Ersten Hilfe" in der Verwaltung oder im Betrieb, Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess * Untersuchung, arbeitsmedizinische Beurteilung und Beratung der Beschäftigten * Auswerten und Erfassen der Untersuchungsergebnisse * Beobachtung des Arbeitsschutzes

4.6.6 Der Personalrat

Dem Personalrat wurden durch das Bundespersonalvertretungsgesetz sowie durch die Richtlinien, Verwaltungsanweisungen, Verordnungen und Gesetze auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes im öffentlichen Bereich eine Reihe von Aufgaben sowie Anhörungs-, Initiativ-, Beteiligungs- und insbesondere Mitbestimmungsrechte zugewiesen, die vor allem im Rahmen der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung einer Behörde von besonderer Bedeutung sind.¹⁵

Der Personalrat vertritt die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten einer Behörde gegenüber dem Behördenleiter. Die Zusammenarbeit zwischen dem Personalrat und der Dienststelle sowie die Zusammenarbeit mit den Vertretern besonderer Beschäftigtengruppen (u. a. Schwerbehindertenvertrauensmann, Jugendvertretung) erfolgt auf vertrauensvoller Basis.

Er ist in allen Angelegenheiten der Behörde, die wesentliche Belange der Bediensteten betreffen, zu unterrichten.

Diese Informations- und Unterrichtungspflicht des Behördenleiters, die im Einzelfall auch die Vorlage von Akten und sonstigem Informationsmaterial umfassen kann, ist wesentliche Grundlage zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Personalrat durch Gesetz zugewiesen sind.

Der Personalrat trägt keine juristische Verantwortung für die Durchführung vorgeschlagener Maßnahmen. Er entlastet auch nicht die für die Arbeitssicherheit zuständigen Institutionen.

4.6.7 Der Arbeitsschutzausschuß

Die bisherigen Erläuterungen haben gezeigt, daß zur Durchführung der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung in einer Behörde eine Vielzahl von Personen und Institutionen mit Aufgaben betraut sind.

Deren Tätigkeit darf nicht unkoordiniert nebeneinander erfolgen. Die Koordinierung erfolgt im Arbeitsschutzausschuß.

Der Arbeitsschutzausschuß ist der vom Behördenleiter zu bildende Ausschuß, in dem der Behördenleiter, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt, die Sicherheitsbeauftragten und der Personalrat Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung beraten. Neben diesen Pflichtmitgliedern können weitere Personen wie Strahlenschutzbeauftragte, Schwerbehindertenvertreter, Betriebspsychologe u. ä. mitwirken. Der Ausschuß unterstützt und berät den Behördenleiter.

In dem Arbeitsschutzausschuß sollen der Sachverstand und die Fachkunde aller mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen zusammengefaßt werden. Er hat mindestens einmal im Vierteljahr zu tagen.

¹⁵ Vgl. u.a. Lorenzen/Haas/Schmitt; Kommentar zum Bundespersonalvertretungsgesetz (§§ 66-82), 69. Ergänzungslieferung, R. v. Decker's Verlag, Heidelberg

4.7 Die Haftung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Wem Pflichten übertragen sind, der haftet verantwortlich für deren ordnungsgemäße Erfüllung. Dies gilt natürlich auch auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung.¹⁶

Eine Haftung setzt immer eine rechtswidrige Pflichtverletzung und ein Verschulden voraus. Die Pflichtverletzung kann sowohl durch aktives Handeln wie auch durch pflichtwidriges Unterlassen geschehen.

Pflichten verletzen kann somit nicht nur derjenige, der seine Mitarbeiter aktiv anweist, sondern auch der, der auf Grund seiner Aufgabenzuweisung für das Vorhandensein von Schutzvorrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen u.ä. verantwortlich ist (*Garantenstellung*).¹⁷

Das Verschulden des Verantwortlichen ist immer gegeben, wenn er fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich seine Sorgfaltspflichten verletzt.

5 Organe des Arbeitsschutzes außerhalb des Betriebes

5.1 Allgemeines

Das System der sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland ist in selbständige Zweige gegliedert, die in ihrer Summe die Sozialversicherung ausmachen. Ein Zweig ist die gesetzliche Unfallversicherung.

5.2 Die Unfallversicherungsträger

5.2.1 Für den privatwirtschaftlichen Bereich

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften umschließen den größten Teil der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Berufsgenossenschaften sind Selbstverwaltungskörperschaften, die im Rahmen der geltenden Vorschriften ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen ordnen und verwalten.

Versicherte Personen sind u.a. die auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten sowie Personen, die wegen Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften ärztlich untersucht oder behandelt werden (§ 539 Abs. 1 Nrn. 1 und 11 RVO).

5.2.2 Für den öffentlichen Bereich

Die Überwachung der Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes sowie die Durchführung der Unfallversicherung für diese Betriebe obliegt 40 Unfallversicherungsträgern des öffentlichen Bereichs.

¹⁶ Vgl. § 2 Abs 1 GUV 0.1 "Allgemeine Vorschriften" von April 1979, i.d.F. v. Juli 1991

¹⁷ Vgl. zu dem komplexen Thema der Haftung auch Krause/Pillat/Zander, Arbeitssicherheit; Handbuch für Unternehmensleitung, Betriebsrat und Führungskraft; Rudolf Haufe Verlag, Freiburg i. Br.

Im Gegensatz zu den gewerblichen Berufsgenossenschaften ist ihre Zuständigkeit grundsätzlich gebietsbezogen und nicht branchenspezifisch festgelegt. Ebenfalls im Gegensatz zu den Berufsgenossenschaften ist ihre Organisationsform nicht einheitlich.

Eine der wesentlichen Aufgaben der Unfallversicherungsträger ist die betriebsbezogene Ergänzung, Verfeinerung und Konkretisierung des allgemeinen staatlichen Arbeitsschutzrechts.

Sie haben die Aufgabe, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen sowie von Berufskrankheiten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

Aufgaben der Berufsgenossenschaften:

1. Überwachung der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und einer wirksamen ersten Hilfe
2. Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls den Verletzten, seine Angehörigen oder seine Hinterbliebenen entschädigen durch
 - a) Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten, durch Arbeits- und Berufsförderung (Berufshilfe) und durch Erleichterung der Verletzungsfolgen
 - b) Leistungen in Geld an den Verletzten, seine Angehörigen oder seine Hinterbliebenen (§ 537 RVO).
3. Beratung
4. Weitere Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Unfallstatistik der BAfU -meldepflichtige Arbeitsunfälle-:

Alte Bundesländer

	1993	1994	Vergleich mit dem Vorjahr	Trend
Arbeitsunfälle	15.068	13.542	-1.526	↓
Wegeunfälle	3.922	3.187	-735	
Berufskrankheiten	1.141	859	-282	

Neue Bundesländer

	1993	1994	Vergleich mit dem Vorjahr	Trend
Arbeitsunfälle	2.303	2.296	-7	↘
Wegeunfälle	1.046	840	-206	
Berufskrankheiten	50	72	+22	

Quelle: BAfU-Jahresbericht 1994 -Unfallstatistik-

Meldepflichtig ist jeder Unfall, durch den ein Versicherter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wird.

5.3 Die Überwachungsbehörden

5.3.1 Die Gewerbeaufsichtsämter

Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbehörden ist die Aufsicht über die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie bestimmter sicherheitstechnischer Bestimmungen. Ihnen obliegt der eigentliche Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind Landesbehörden.

Kernpunkt der gewerbeaufsichtlichen Tätigkeit ist traditionell die Besichtigung von gewerblichen Betrieben, Baustellen und sonstigen Arbeitsstätten.

Diese allgemeine Befugnis zur Betriebsbesichtigung ist für den Bereich des Bundes durch das neue Arbeitsschutzgesetz (§§ 21 ff.) gegeben.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nimmt insbesondere die Aufsicht über Maßnahmen und überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Sprengstoffrecht, dem Chemikaliengesetz (VO brennbare Flüssigkeiten, VO halogenierte Lösemittel, GefahrstoffVO), dem Gerätesicherheitsgesetz, dem Mutterschutzgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz, der Strahlenschutzverordnung sowie über Teile des Gentechnikgesetzes auch bei Behörden wahr. Grundlage hierfür sind die spezialgesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.

Aus der novellierten Gefahrstoffverordnung folgt, daß der Umgang mit krebserzeugenden Stoffen unter Benennung der in § 37 GefahrstoffVO bezeichneten Kriterien dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen ist.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann vom Behördenleiter oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen.

5.3.2 Weitere Aufsichtsbehörden

Der TÜV hat eine Prüf-, Überwachungs- und Beratungsfunktion. Diese wird durch Sachverständige wahrgenommen. Der TÜV ist ein Verein nach dem bürgerlichen Recht, der mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben beliehen ist.

In Bezug auf den öffentlichen Bereich wird der TÜV nicht immer selbstständig tätig, er handelt oft im Auftrag des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes.

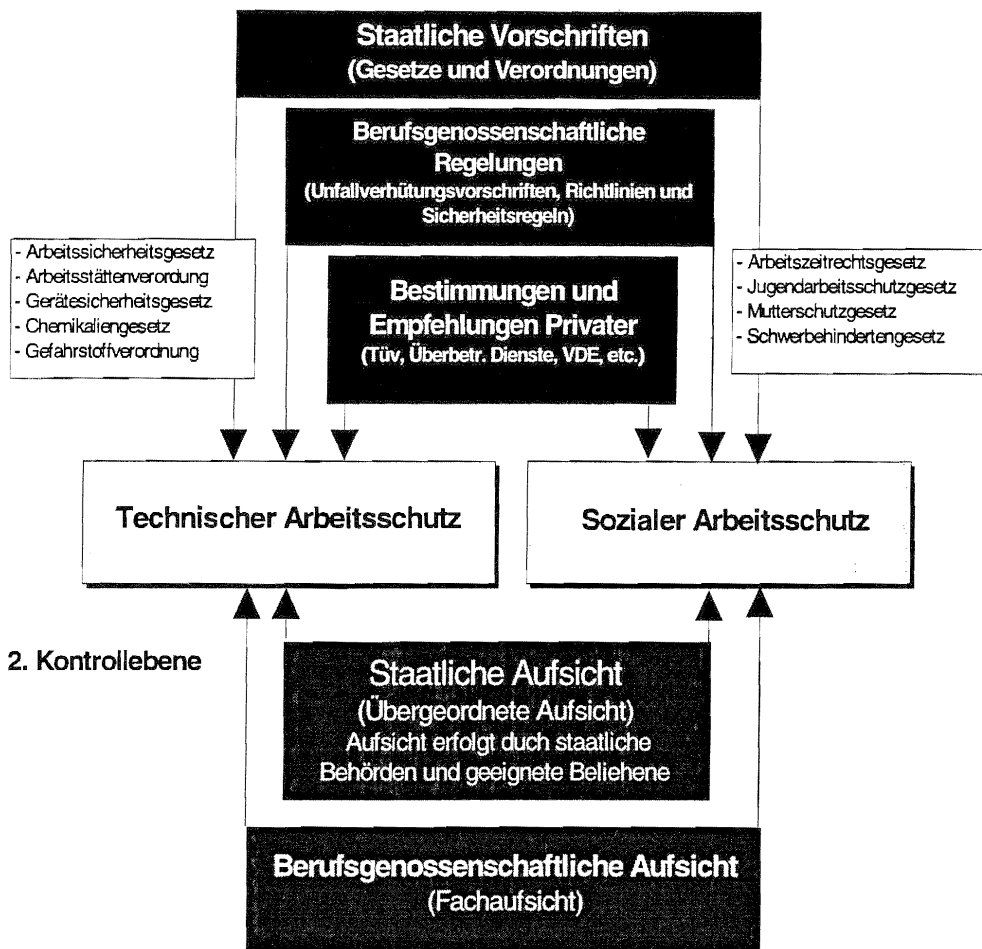
Die Brand- und Bauaufsicht wird gemeinsam durch die zuständige örtliche Bauverwaltung und die örtliche Feuerwehr ausgeübt. Daneben obliegen der zuständigen unteren Wasserbehörde Maßnahmen des Gewässerschutzes.

Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden. Mangelnde Bereitschaft kann von den Aufsichtsbehörden geahndet werden.

Betrieblicher Erfolg im Bereich Arbeitssicherheit und Unfallverhütung setzt auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit voraus.

Das System der arbeitsschutzrechtlichen Aufsicht im Überblick

1. Normative Ebene



6 Resümee

Internationales Recht, besonders Europarecht, wird in Zukunft auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit zunehmend von Bedeutung sein.

Arbeitsschutz ist Menschenschutz und geht deshalb jeden an. Nur die Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und die arbeitsmedizinische Vorsorge helfen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhindern und dienen damit der Gemeinschaft wie jedem einzelnen Mitarbeiter. Bei der Gestaltung eines aktiven innerbetrieblichen Arbeitsschutzes helfen die internen und externen Institutionen der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes mit. Es ist jedoch jeder Beschäftigte gefordert, aktiv am Arbeitsschutz mitzuwirken.

* * *

7 Wesentliche Normen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit¹⁸

a) Europäische Richtlinien

- Rahmenrichtlinie zum betrieblichen Arbeitsschutz

b) Bundesgesetze und -verordnungen

- Grundgesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Sozialgesetzbuch
- Unfallversicherungsgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Mutterschutzgesetz
- Jugenarbeitsschutzgesetz
- Schwerbehindertengesetz
- Personalvertretungsgesetz/Betriebsverfassungsgesetz
- Beamtenrechtliche Regelungen (z.B. BBG, BRRG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Gentechnikgesetz
- Gerätesicherheitsgesetz
- Atomgesetz
- Chemikaliengesetz

- Reichsversicherungsordnung
- Gewerbeordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- Arbeitszeitordnung
- Strahlenschutzverordnung
- Gefahrstoffverordnung

c) Landesrecht

d) Recht der Unfallversicherungsträger

- Unfallverhütungsvorschriften (ZH-1, VBG, GUV, UVV usw.)
- Druckschriften
- Richtlinien
- Sicherheitsregeln
- Grundsätze
- Merkblätter

¹⁸ Die Aufzählung der Bestimmungen ist nicht enumerativ!

e) Tarifrecht

- Tarifvertrag
- Arbeitsvertrag

f) Dienst- und Betriebsanweisungen

- z.B die Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes vom 28.01.1978
- Brandschutz- und Katastrophenordnung
- Erste-Hilfe-Anweisung

g) Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln

- DIN-Bestimmungen
- VDE-Bestimmungen
- VDI-Richtlinien
- Technische Regeln (z.B. TRGS)
- Arbeitsmedizinische Grundsätze

h) Allgemeine Sicherheitsregeln

- U.a. Regeln der Technik

8. Arbeitsfolien

Arbeitsschutz bedeutet:

- 1) Gefahren erkennen
- 2) Gefahren beseitigen durch
 - a) Abwehr arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
 - b) Entwicklung wirkungsvoller Schutzmaßnahmen
 - c) sichere Gestaltung von Arbeitsabläufen
 - d) menschengerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen
 - e) Bewußtsein der Beschäftigten wecken
- 3) Im Ergebnis Ausschluß von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die Folgen eines Arbeitsunfalls für den Geschäftsbetrieb:

- Übertragung der Aufgaben auf andere Mitarbeiter
- kurzfristige Umstellung der Verwaltungsorganisation
- u. U. Verzögerung der Dienstgeschäfte
- unvorhergesehene Kosten
- möglicherweise Disziplinarverfahren gegen verantwortliche Mitarbeiter

Grundsätzlich gilt:

- ☞ Unfallereignisse sind auf Ursachen zurückzuführen
- ☞ Unfälle ohne Ursachen gibt es nicht

Ziel des Arbeitsschutzes:

- ☞ Aufspüren und Beseitigen dieser Ursachen!

Es gilt:

- ☞ Da Unfallereignisse auf Ursachen beruhen, bewirkt deren Aufspüren und Beseitigen, daß diese Unfallereignisse nicht wieder stattfinden können.

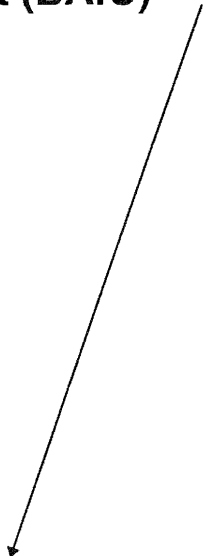
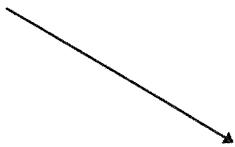
Das Duale System



Staatliche Aufsicht

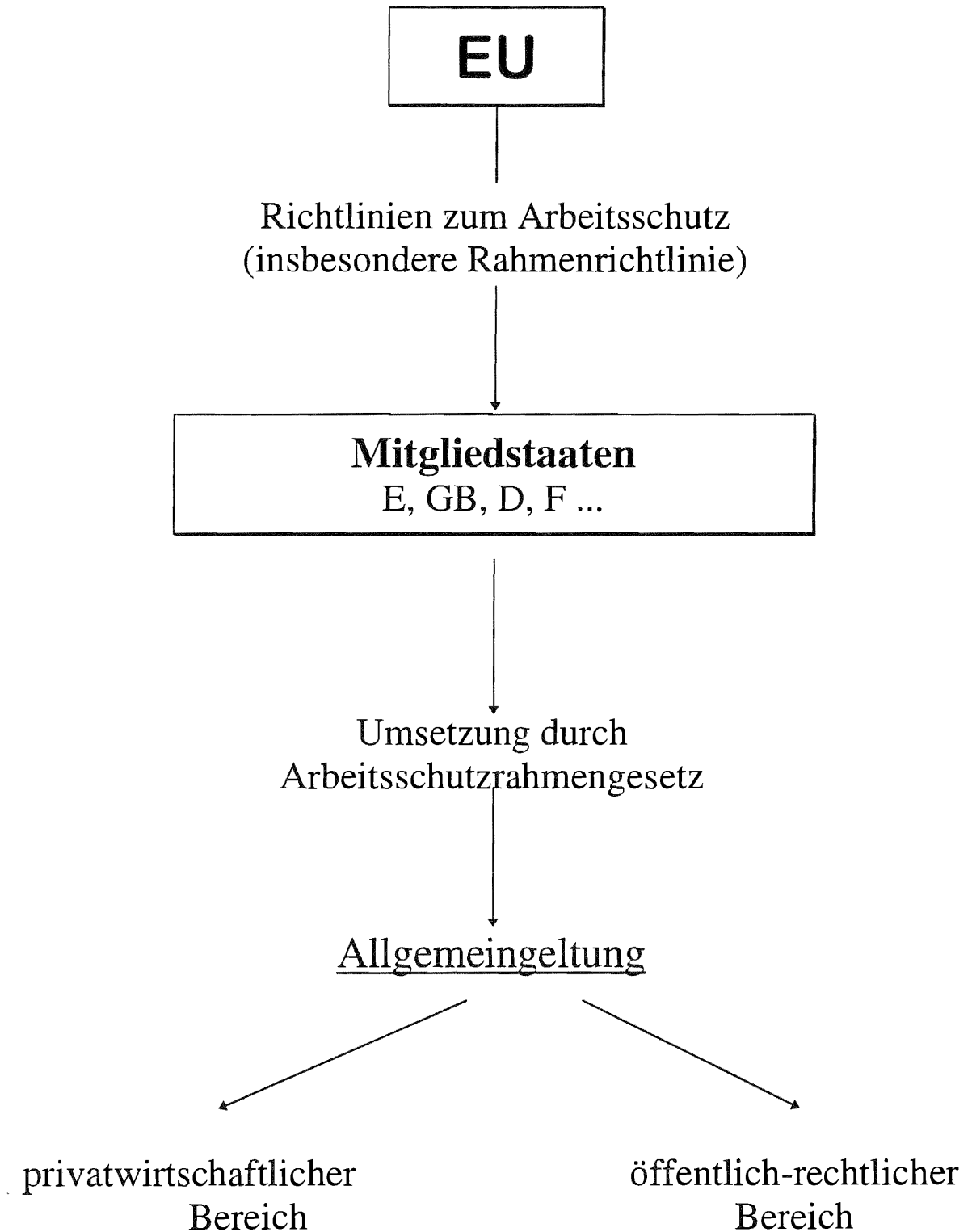
- Bund
- Länder
- Gemeinden
- Beliehene

Berufsgenossenschaftliche Aufsicht (BAfU)



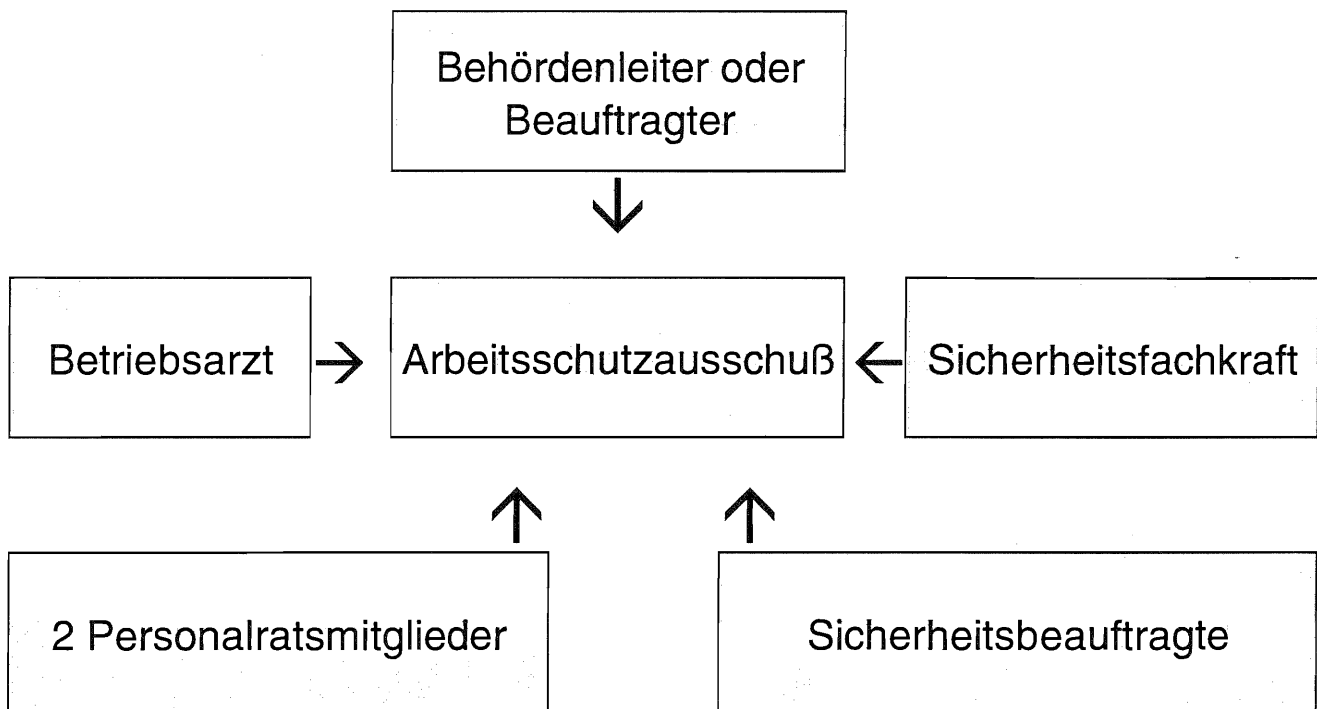
Öffentlicher Bereich

Veränderungen durch das geltende EU-Recht



Der Arbeitsschutzausschuß


Pflichtmitglieder:





Mitglieder nach Bedarf:


- Strahlenschutzbeauftragter
- Schwerbehindertenvertrauensmann
- Technische Mitarbeiter
- Betriebspsychologe
- u. ä.


Wesentliche Aufgaben des Personalrates auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung:


-  Interessenvertretung der Arbeiter, Angestellten und Beamten


-  Überwachen, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden arbeitsschutzrechtlichen Normen angewandt werden

-  Mitbestimmung bei der Bestellung und Abberufung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

-  Mitbestimmung bei allen Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen sowie sonstigen Gesundheitsschädigungen

-  Mitbestimmung bei der Gestaltung der Arbeitsplätze

-  Mitwirkung im Arbeitsschutzausschuß

-  Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Aufgaben der Berufsgenossenschaften:

Arbeitsunfälle verhüten durch:

- Ergänzung, Konkretisierung und Verfeinerung des allgemeinen staatlichen Arbeitsschutzrechts
- weitere Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. Beratung)

Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls den Verletzten, seine Angehörigen oder seine Hinterbliebenen entschädigen durch:

- Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten, durch Arbeits- und Berufsförderung (Berufshilfe) und durch Erleichterung der Verletzungsfolgen
- Leistungen in Geld an den Verletzten, seine Angehörigen oder seine Hinterbliebenen (§ 537 RVO)

Aufgaben der Überwachungsbehörden:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt:

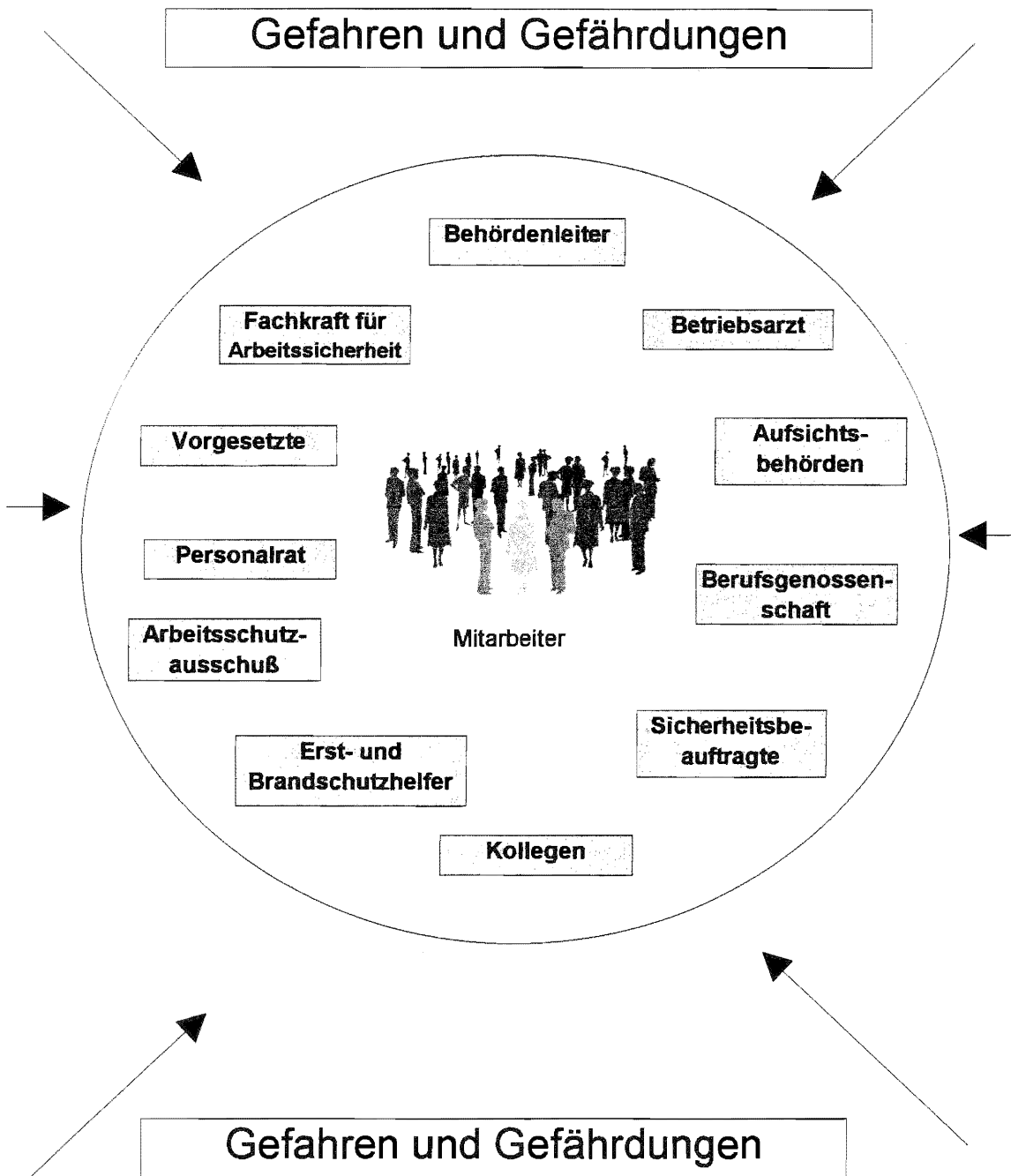
- generelle Aufsicht über die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie bestimmter sicherheitstechnischer Bestimmungen
- konkrete Aufsicht über Maßnahmen und überwachungsbedürftige Anlagen nach dem
 - Sprengstoffrecht
 - Chemikaliengesetz
 - Gerätesicherheitsgesetz
 - Atomgesetz/ Strahlenschutzverordnung
 - Gentechnikgesetz
 - Mutterschutzgesetz
 - Jugendarbeitsschutzgesetz

TÜV:

- Prüf-, Überwachungs-, Beratungsfunktion

Kommunen:

- Brand- und Bauaufsicht (zusammen mit der Feuerwehr)
- Gewässerschutz



Die **Berichte** aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft erscheinen seit 1995 in zwangloser Folge. Bisher sind erschienen:

- Heft 1, 1995 Sachverständigengutachten zur Genehmigung von Weihnachtsbaumkulturen (in Landschaftsschutzgebieten) unter Berücksichtigung von Herbizideinsätzen bzw. mechanischen oder kulturtechnischen Verfahren zur Unkrautbekämpfung und deren Folgewirkungen auf den Naturhaushalt. Dr. Gerd Heidler 100 S.
- Heft 2, 1995: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Stand: 1. Januar 1995). Bearbeitet von Dr. Achim Holzmann und Andreas Spinti, 63 S.
- Heft 3, 1995: Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zur Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Wirkstoffen (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen und Protokolle) (Stand: 1. Juni 1995). Bearbeitet von Dr. Jörg-Rainer Lunde, 233 S.
- Heft 4, 1995: Verzeichnis der Wirkstoffe in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (ehemals Merkblatt Nr. 20), (Stand: November 1994). Bearbeitet von Dr. Günter Hoffmann, 86 S.
- Heft 5, 1995: Spritz- und Sprühgeräte für Flächenkulturen
Auszug aus der BESCHREIBENDEN PFLANZENSCHUTZLISTE -Teil Geräte-.
Bearbeitet von Dr.-Ing. Heinz Ganzelmeier, Sabine Gebauer,
Hans-Joachim Wehmann und Siegfried Rietz, 170 S.
- Heft 6, 1995: Information Exchange and Prior Informed Consent (PIC) Procedure in the Export and Import of Pesticides in the Framework of the FAO Code of Conduct. Bearbeitet von Dr. Achim Holzmann, 111 S.
- Heft 7, 1995: Workshop Integrated Pest Management. November 2nd 1995, Kleinmachnow. Bearbeitet von Dr. Holger Beer, 39 S.
- Heft 8, 1995: Art und Menge der in der Bundesrepublik Deutschland abgegebenen und der exportierten Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln (1987-1994)
Ergebnisse aus dem Meldeverfahren nach § 19 des Pflanzenschutzgesetzes.
Bearbeitet von Dr. Hans-Hermann Schmidt, Dr. Achim Holzmann und Edelgard Adam, 65 S.
- Heft 9, 1995: Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst (Stand: Juni 1995). Dirk Altwain, 16 S.
- Heft 10, 1996: Zur Umsetzung biometrischer Verfahren in SAS mit Beispielen aus dem Pflanzenschutz. Eckard Moll, 185 S.
- Heft 11, 1996: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Stand: 1. Januar 1996) Bearbeitet von Dr. Achim Holzmann und Andreas Spinti, 63 S.
- Heft 12, 1996: Methodische Anleitung zur Bewertung der partiellen Resistenz und die SAS - Anwendung RESI. Eckart Moll, 60 S.
- Heft 13, 1996: Saatgutbehandlung von Getreide und Beschreibende Liste - Beizgeräte (Stand: Dezember 1995). Bearbeitet von Dr. Helmut Ehle, Dr. Günter Menschel, Dr. Wolfgang Radtke, Siegfried Rietz, Friedrich-Otto Ripke, 48 S.
- Heft 14, 1996: Die SAS-Anwendung FELD_VA-konstruktion des Lageplanes und der varianz-analytischen Auswertung ein- bis dreifaktorieller Feldversuche. Dr. Eckart Moll, 43 S.
- Heft 15, 1996: Dokumentation der Forschungsvorhaben - Forschungsaufgaben der BBA unter besonderer Berücksichtigung ihrer „Drittmittelforschung“ - laufende Vorhaben der BBA, Stand Januar 1996. Dr. Holger Beer Dr. Heinrich Brammeier, 145 S.
- Heft 16, 1996: Assessing Volatilization of Pesticides: A comparison of 18 Laboratory Methods and a Field Method. Bearbeitet von Ulrike Walter, Dr. Matthias Frost, Garnet Krasel, Prof. Dr. Wilfried Pestemer, 44 S.
- Heft 17, 1996: Fachgespräch zur Statistik in der Ökotoxikologie, 26.-27. September 1995, Braunschweig Bearbeitet von Dr. Gerd Joermann, Herbert Köpp, Dr. Christine Kula, 34 S.
- Heft 18, 1996: Toleranz von Pflanzen gegen Stress
- das Stiefkind der phytopathologischen Forschungen? Petra Seidel, 28 S.
- Heft 19, 1996: Zuständigkeiten bei der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und bei der EU-Wirkstoffprüfung (Stand: September 1996). Bearbeitet von Edelgard Adam,
- Heft 20, 1996: Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zur prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Wirkstoffen. (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen und Protokolle), Stand: 1. September 1996. 2. Aufl., 347 S.